
Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Weidacker-Nord“, Stadt Schopfheim

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 (1) BauGB
vom 06.02.2020 bis 06.03.2020

Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
A	<p>Landratsamt Lörrach, Stellungnahme vom 06.03.2020</p> <p>Bereich Umwelt, Sachgebiet Kommunale Abwasserbeseitigung:</p> <p>Im Rahmen des Generalentwässerungsplanes (GEP) ist ein Nachweis des hydraulischen Stresses nach LUBW Arbeitshilfen zu erbringen, der uns zurzeit noch nicht vorliegt. Einleitungen aus dem Baugebiete, sowie Abflüsse an den öffentlichen Kanälen sollen daher im GEP aufgenommen und bewertet werden.</p> <p>Das Baugebiet ist im wasserrechtlich genehmigten Gesamtentwässerungsplan flächenmäßig zu berücksichtigen. Für den Bau und Betrieb öffentlicher hinzukommender Kanalisationsanlagen ist rechtzeitig vor Baubeginn die wasserrechtliche Zulassung zu beantragen. Auf die Beherrschung nach § 45 e Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Wassergesetzes Baden-Württemberg wird hingewiesen. Voraussetzungen und Details erfahren Sie direkt beim Fachbereich Umwelt.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Das Baugebiet wird zukünftig im Gesamtentwässerungsplan flächenmäßig berücksichtigt. Für Bau und Betrieb öffentlich hinzukommender Kanalisationsanlagen wird die wasserrechtliche Zulassung rechtzeitig beantragt.</p>
noch A	<p>Bereich Umwelt, Sachgebiet Klima & Boden:</p> <p>Im Umweltbericht werden die Belange des Schutzgutes Bodens dargestellt und berechnet. Eine schutzgutbezogene Kompensation für den Boden bezüglich der Versiegelung von ca. 0,16 ha konnte nicht gefunden werden. Das Schutzgut Boden wird schutzgutübergreifend (Schutzgut Pflanzen und Tiere) kompensiert.</p> <p>Alltasten sind im Plangebiet nicht bekannt. Eine Analyse des Oberbodens zeigt, dass die Nutzung des Oberbodens keinen Auflagen unterliegt.</p> <p>Folgende Maßnahmen zum Schutz des Bodens sollten in die Festsetzungen übernommen werden:</p> <p>Bei den Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel humoses Bodenmaterial abgefahren wird, wie für die Baumaßnahme unbedingt notwendig. Überschüssiger Oberboden sollte innerhalb des Flurstückes wiederverwendet werden. Kulturarbeiten sind nur bei trockener Witte-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird dahingehend berücksichtigt, dass die Anmerkungen als Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen werden.</p>

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
	<p>zung und trockenem Boden durchzuführen, um Verdichtungen zu vermeiden.</p> <p>Baugruben und Leitungsgräben sind mit Erdmaterial (Unterboden) – kein Humus oder Bauschutt - aufzufüllen und außerhalb befestigter Flächen mit Humus abzudecken.</p> <p>Beim Auftragen von Bodenmaterial sind die Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN 19731 zu beachten.</p> <p>Wir empfehlen, schon im Vorfeld der Baumaßnahme die Entsorgung des Erdaushubes zu klären.</p> <p>Lagerflächen sind auszuweisen (z.B. Absperrung durch einen Bauzaun).</p> <p>Die Zwischenlagerung von Abfällen auf nicht befestigten Flächen ist nicht gestattet.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass jede temporäre Befestigung von Bodenflächen nach Abschluss der Baumaßnahme sachgerecht zurückzubauen ist. Dazu sind Baumaterialien vollständig zu entfernen, der Unterboden und der Untergrund auf Verdichtungen zu überprüfen und ggf. festgestellte Schadverdichtungen durch z.B. Tiefenlockerungsmaßnahmen zu beseitigen.</p>	
<p>noch A</p>	<p>Bereich Umwelt, Sachgebiet Immissionsschutz</p> <p><u>Geruch:</u></p> <p>Im Osten des geplanten MD 1 und im Süden des MD 2 ist mit schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinn des § 3 Abs. 1 BImSchG im Plangebiet durch von einem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb ausgehenden Gerüchen zu rechnen.</p> <p>Bauliche Maßnahmen zum Schutz vor Gerüchen sind nicht möglich. In erster Linie gilt der Trennungsgrundsatz und das Dorfgebiet muss Schutzabstände zu den Quellen der Geruchsemission des bestehenden Betriebes aufweisen.</p> <p>Die ermittelten Jahresgeruchsstunden sind jedoch mit erheblichen Unsicherheiten behaftet, deren mögliche Auswirkungen in der vorliegenden Stellungnahme des RP Freiburg aus unserer Sicht nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Wir empfehlen dringend, eine Geruchsimmissions-</p>	

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
	<p>prognose erstellen zu lassen, die auch folgende Punkte berücksichtigt: Die bestehenden oder ggf. wieder aktivierbaren Nutzungen (z.B. Scheunen, Wirtschaftsgebäude, Ställe) im Süden und Südosten des Plangebietes können zur Gesamtbelastung des Plangebietes beitragen, sind jedoch bislang nicht berücksichtigt. Der vorliegenden Untersuchung liegt ein Istzustand des Landwirtschaftlichen Betriebes aus dem Jahr 2015 zugrunde. Wir regen an, die Aktualität und mögliche Betriebserweiterungen mit dem Betreiber abzustimmen. Da jedoch auch der emittierende Betrieb im überplanten Bereich liegt, wären auch dort emissionsmindernde Maßnahmen möglich.</p> <p>Wir empfehlen eine Windmessung durchzuführen, welche die vorherrschenden Hauptwindrichtungen ermittelt. (Das 500m-Raster, das der verwendeten Windrose zugrunde liegt, ist für den vorliegenden Sachverhalt und unter der vorhandenen Topographie ein erheblicher Unsicherheitsfaktor.)</p> <p>Anschließend empfehlen wir eine Abschätzung der Geruchshäufigkeiten unter Berücksichtigung des Kaltluftabflusses durchzuführen.</p> <p>Änderung der Stellungnahme der Gewerbeaufsicht vom 23.04.2020: Im Osten des geplanten MD 1 und im Süden des MD 2 ist mit schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinn des §3 Abs. 1 BImSchG im Plangebiet durch von einem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb ausgehenden Gerüchen zu rechnen.</p> <p>Bauliche Maßnahmen am Immissionsort zum Schutz vor Gerüchen sind nicht möglich. In erster Linie gilt der Trennungsgrundsatz und das Dorfgebiet muss Schutzabstände zu den Quellen der Geruchsemission des bestehenden Betriebes aufweisen.</p> <p>Die ermittelten Jahresgeruchsstunden sind jedoch mit erheblichen Unsicherheiten (vor allem aufgrund der zugrundeliegenden Windrosen in Verbindung mit der Geländetopografie) behaftet, deren mögliche Auswirkungen in der vorliegenden Stellungnahme des RP Freiburg aus unserer Sicht nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Wir empfehlen dringend eine Geruchsimmissionsprognose erstellen zu lassen, die auch folgende Punkte berücksichtigt:</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Nach Auskunft des Landwirtschaftsamts ist nicht davon auszugehen, dass der Tierbestand des landwirtschaftlichen Betriebs aufgestockt. Insofern sind die der gutachterlichen Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg zugrunde liegenden Werte aus dem Jahr 2015 auch heute noch tragfähig. Der Betrieb mit ca. 20 Milchkühen ist aus Sicht des Landwirtschaftsamts als eher klein einzustufen (Vollerwerb setzt einen Bestand von ca. 100 Tieren voraus). Es ist fraglich, ob eine solche Erweiterung überhaupt genehmigungsfähig wäre, da heute schon Wohngebäude in direkter Nachbarschaft liegen. Dennoch wurde in intensiver Abstimmung zwischen den beteiligten Stellen des Landratsamts, des Regierungspräsidiums Freiburg und einem Gutachter ein Anforderungsprofil für eine Ergänzung des alten Gutachtens festgelegt.</p>

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
	<p>– Die bestehenden oder ggf. wieder aktivierbaren Nutzungen (z. B. Scheunen, Wirtschaftsgebäude, Ställe) im Süden und Südosten des Plangebietes können zur Gesamtbelastung des Plangebietes beitragen, sind jedoch bislang nicht berücksichtigt. Der vorliegenden Untersuchung liegt ein Istzustand des landwirtschaftlichen Betriebes aus dem Jahr 2015 zugrunde. Wir regen an, mögliche Betriebserweiterungen mit dem Betreiber abzustimmen. Da der emittierende Betrieb jedoch auch im überplanten Bereich liegt, wären dort auch emissionsmindernde Maßnahmen möglich.</p> <p>Eine angepasste Windfeldmodellierung unter Berücksichtigung der topographischen Situation und der Gebäude (Das 500m-Raster, das der verwendeten Windrose zugrunde liegt, ist für den vorliegenden Sachverhalt und unter der vorhandenen Topographie mit Kaltluftabflüssen ein erheblicher Unsicherheitsfaktor).</p> <p><u>Lärm:</u> Eine Ermittlung der auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen wurde nicht vorgenommen. Wir empfehlen daher, eine Schallimmissionsprognose erstellen zu lassen.</p>	<p>Das Gutachterbüro kam dabei zu folgendem Schluss: "Die abgestimmte Vorgehensweise und der entsprechende Untersuchungsumfang führen allerdings mit einer großen Wahrscheinlichkeit zu einer geringeren Immissionsbelastung auf dem Gebiet des Bebauungsplans".</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Nach Rücksprache mit den beteiligten Stellen des Landratsamts Lörrach wird die (teure) Windmessung nun nicht mehr für erforderlich gehalten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Mit Stellungnahme vom 23.04.2020 wird daran nicht mehr festgehalten</p>
noch A	<p>Bereich Baurecht:</p> <p>Keine Anmerkungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
noch A	<p>Bereich Landwirtschaft & Naturschutz, Sachgebiet Freigabe EU-Maßnahmen, Hauswirtschaft & Ernährung</p> <p>In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet liegt auf Flurstück 534 ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Milchviehhaltung. Zur Vermeidung von Konflikten zwischen zukünftigen Anwohnern und dem Landwirt aufgrund von Geruchs- und Lärmbelästigungen sowie Verschmutzungen, sollte ein ausreichender Abstand zwischen landwirtschaftlichem Betrieb und Wohnbauflächen eingehalten werden. Die Empfehlung aus dem Geruchsgutachten des Regierungspräsidiums Freiburg ist zu beachten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Als Art der baulichen Nutzung wurde im Plangebiet ein Dorfgebiet (MD) festgesetzt, so dass davon ausgegangen wird, dass neue und bestehende Nutzungen miteinander verträglich sind. Es liegt nicht in der Absicht der Stadt Schopfheim, die Entwicklungsmöglichkeiten des bestehenden Landwirts einzuschränken.</p>

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
	Wir weisen darauf hin, dass der landwirtschaftliche Betrieb in der Bewirtschaftung und in seinen zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigt werden darf.	Die Empfehlungen aus dem Geruchsgutachten des Regierungspräsidiums Freiburg bezüglich der einzuhaltenden Abstandsflächen wurden im Bebauungsplan durch entsprechende Festsetzungen umgesetzt. Zwischen landwirtschaftlichem Betrieb und neuer Bebauung im MD wurde eine private Grünfläche festgesetzt; darüber hinaus wurden die überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) so gewählt, dass Hauptgebäude nicht in den Schutzabständen errichtet werden dürfen. Im Übrigen gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme auch gegenüber den direkt angrenzenden Flächen im Außenbereich.
noch A	Bereich Landwirtschaft & Naturschutz, Sachgebiet Naturschutz Wird ggf. direkt nachgereicht.	
noch A	Bereich Gesundheit: Radon Im Landkreis Lörrach muss aufgrund der geologischen Gegebenheiten mit einer Radonproblematik in Gebäuden gerechnet werden. Radon in Häusern wird heute weltweit als Problem angesehen, da es mit Abstand das größte umweltbedingte Lungenkrebsrisiko darstellt und nach dem Rauchen die zweithäufigste Ursache von Lungenkrebs ist. Radon kann durch undichte Fundamente oder Keller in Häuser gelangen und sich in Wohnungen ansammeln. Durch die Berücksichtigung der Radonproblematik bereits beim Bau kann von vornherein vermieden werden, dass Radon später zu einem Problem wird. Weitere Informationen zu diesem Thema bietet beispielsweise die Homepage des Landkreises Lörrach: https://www.loerrach-landkreis.de/radon	Die Anregung wird als Hinweis zum Bebauungsplan aufgenommen.
noch A	Bereich Vermessung und Geoinformation: Keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
noch A	<p>Bereich Straßenwesen:</p> <p>Die Sichtdreiecke auf die Kreisstraße sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans eingetragen und werden eingehalten.</p> <p>Auf die Kreisstraße darf kein Oberflächenwasser geleitet werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Es ist nicht vorgesehen, Oberflächenwasser auf die Kreisstraße zu leiten.</p>
noch A	<p>Bereich Abfallwirtschaft:</p> <p>Empfehlungen:</p> <p><u>Fahrbahnen:</u> Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen oder -wege</p> <ul style="list-style-type: none"> - ohne Begegnungsverkehr grundsätzlich eine Breite von mindestens 3,55 m - mit Begegnungsverkehr grundsätzlich eine Breite von mindestens 4,75 m aufweisen. <p><u>Durchfahrtshöhe:</u> Straßen müssen eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich Sicherheitsabstand aufweisen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug unbemerkt beschädigt werden.</p> <p><u>Einfahrten:</u> Straßen müssen so gestaltet sein, dass in Kurvenbereichen die Schleppkurven der eingesetzten bzw. einzusetzenden Abfallsammelfahrzeuge (hier: 3-achsige Fahrzeuge) berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Fahrbahn der neuen privaten Verkehrsfläche wird neu mit 4,75 m geplant, um Begegnungsverkehr zu ermöglichen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Für Abfallsammelfahrzeuge ist eine Befahrung der privaten Verkehrsfläche nicht vorgesehen. Konflikte mit Durchfahrtshöhen werden daher nicht gesehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Für Abfallsammelfahrzeuge ist eine Befahrung der privaten Verkehrsfläche nicht vorgesehen. Der Einmündungstrichter an der K 6339 ist aber so dimensioniert, dass auch die Zufahrt für größere Fahrzeuge möglich ist.</p>

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
	<p><u>Wendeanlagen:</u> Wendekreise/Wendeschleifen sind für Abfallsammelfahrzeuge dann geeignet, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Wendemanöver in einem Zug erlauben, ohne dass der Bordstein überfahren werden muss; der erforderliche Radius ist vom Fahrzeugtyp abhängig (hier: 3-achsige Fahrzeuge); - mindestens die Schleppkurven für die eingesetzten bzw. einzusetzenden Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigen; - in der Zufahrt eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m haben; - an der Außenseite der Wendeanlage eine Freihaltezone von 1m Breite für Fahrzeugüberhänge vorgesehen ist (frei von Hindernissen wie Schaltschranken, Lichtmasten, Verkehrsschildern, Bäumen und anderen festen baulichen Einrichtungen). - Pflanzinseln sollen erst ab einem Wendekreisradius von 25 m eingeplant werden. Die Ränder der Pflanzinsel sollten überfahrbar ausgestaltet sein. <p><u>Abfallbehälterbereitstellung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich muss eine für Beschäftigte und Dritte sichere Abfallsammlung jederzeit möglich sein. Müll darf nach den geltenden Vorschriften nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu den Müllbehälterstellplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. - Es sollte berücksichtigt werden, dass die Bereitstellung der Abfallsammelbehälter durch den Abfallerzeuger an einer sicher befahrbaren, öffentlichen Straße erfolgen muss. - Die Zugänge von der Fahrbahn zu den Müllbehälterstellplätzen und die Standplätze müssen einen ebenen, trittsicheren Belag haben, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch das Transportieren und Abstellen von Müllbehältern standhält. Die Transportwege sind freizuhalten. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Für Abfallsammelfahrzeuge ist eine Befahrung der privaten Verkehrsfläche nicht vorgesehen. An der Ausfahrt zur K 6339 wurde eine Fläche zum Aufstellen von Abfallbehältern vorgehalten. Die Wendeanlage in der privaten Verkehrsfläche wurde daher nach RAS 06 Bild 55 – Flächenbedarf für einen Wendehammer für Pkw – geplant. Pflanzinseln im Bereich der Wendeanlage sind nicht vorgesehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. An der Ausfahrt zur K 6339 wurde eine Fläche zum Aufstellen von Abfallbehältern vorgehalten. Ein Befahren der privaten Verkehrsfläche durch Müllfahrzeuge ist nicht vorgesehen.</p>

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
noch A	<p>Verschiedenes</p> <p>Es wurden keine eigenen Planungen benannt.</p> <p>Wir bitten, uns über das Ergebnis der gemeindlichen Prüfung unserer vor-gebrachten Belange gem. § 3 (2) BauGB zu informieren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Stadt Schopfheim wird die Träger öffentlicher Belange über das Abwägungsergebnis informieren.</p>
B	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Stellungnahme vom 02.03.2020</p> <p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine wasserwirtschaftliche Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Hinweise zum Bebauungsplan werden aufgenommen.</p>

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
	<p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Gesteine des Rotliegend, welche im Plangebiet von quartärem Lösslehm mit unbekannter Mächtigkeit überlagert werden.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
<p>noch B</p>	<p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
	<p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
C	<p>Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Stellungnahme vom 06.03.2020</p> <p>Regionalplanerische Belange werden von der Planung nicht beeinträchtigt. Es werden somit keine Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
D	<p>bnNETZE, Stellungnahme vom 11.02.2020</p> <p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
E	<p>Amprion GmbH, Stellungnahme vom 12.02.2020</p> <p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Weitere Versorgungsträger wurden am Verfahren beteiligt.</p>

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
F	<p>Stadt Schopfheim, FB III / Ordnung, Verkehrswesen und Naturschutz, Stellungnahme vom 06.03.2020</p> <p>Als örtliche Straßenverkehrsbehörde und somit Träger öffentlicher Belange, nehmen wir zu dem Vorhaben- und Erschließungsplan „Weidacker-Nord“, Gemarkung Raitbach, wie folgt Stellung.</p> <p>Gemäß der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) und den bestehenden Planungen sprechen wir im jetzigen Planungsverfahren der Straße von einer „Wohnstraße“, die den aktuellen Anforderungen nur teilweise gerecht wird. Die Erschließungsstraße entspricht nicht den typischen Randbedingungen und den Anforderungen. Die Straße sollte durchgehend eine Fahrbahnbreite 4,75 m bis 5,00 m aufweisen, um den Begegnungsfall Pkw/Pkw zu ermöglichen.</p> <p>Die Fahrbahnbreite ist entsprechend dem Entwurf vom 21.10.2019 auf 4,50 m angedacht. Ein Begegnungsverkehr ist somit nicht mehr gegeben.</p> <p>Außerdem ist ein Parken von Fahrzeugen auf der Fahrbahn nicht mehr möglich. Anwohner, sowie Besucher dieser, haben somit keine Möglichkeit in diesem Bereich ihr Fahrzeug abzustellen.</p> <p>Erfahrungsgemäß wird das Einhalten einer Restfahrbahnbreite ignoriert, was gerade bei einer Sackgasse für Rettungsfahrzeuge zu einem erheblichen Problem führen kann.</p> <p>Grundsätzlich wird festgestellt, dass die gesamte Erschließungsstraße zum Parken nicht geeignet ist, da bei einem Fahrzeug mit einer Standartbreite von 2,55 m mit seitlichem Parkverlust von 0,25 bis 0,5 m lediglich eine Restfahrbahnbreite von ca. 2,00 m vorhanden bleibt. Diese liegt somit unter der derzeit gültigen Restfahrbahnbreite von 3,05 m.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die private Verkehrsfläche erhält im Weiteren eine Fahrbahnbreite von mind. 4,75 m, um Begegnungsverkehr zu ermöglichen.</p> <p>Eine darüber hinaus gehende Verbreiterung der Fahrbahn wird nicht berücksichtigt. Bei der geplanten neuen Straße handelt es sich um eine private Verkehrsfläche. Die neue Straße wird somit nicht straßenrechtlich gewidmet; die Verkehrssicherungspflicht unterliegt den privaten Anliegern. Der Vorhabenträger wurde auf die Bedenken des FB III hingewiesen. Parken sowie das Befahren von größeren Fahrzeugen geschieht daher in Verantwortung der privaten Anlieger.</p>

Bebauungsplan „Weidacker-Nord“

Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
	<p>Müllfahrzeuge sollen das Plangebiet nicht befahren und Müllbehälter an einem festgesetzten Standort abholen. Wir geben hier folgende Situationen zu bedenken: Haus- und Sperrmüllsammlung, Anlieferung von Heizstoffen (Öl, Pellet usw.), Umzugsfahrzeuge usw. müssen aber in die Stichstraßen einfahren können. In diesem Zeitraum können dann andere Fahrzeuge diese Stelle nicht mehr durchfahren. Da die Wendefläche nur für PKW angelegt werden soll, müssen LKW rückwärts in die Kreisstraße fahren. Dies stellt ebenfalls eine nicht unerhebliche Gefahrensituation dar.</p>	

Stadtbau Lörrach, Lörrach den 17.08.2020